

Az.: 1 B 251/15
5 L 390/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinderbetreuungsplatz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 9. Oktober 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2015 - 5 L 390/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Der am 6. Juni 2013 geborene Antragsteller wird seit dem 1. September 2014 in Tagespflege betreut. Er hat vorgetragen, dass die Elternzeit seiner Mutter am 6. Juni 2015 ende und diese wieder als Altenpflegerin im Schichtdienst arbeite. Der Arbeitsbeginn (Frühschicht) sei um 6:30 Uhr, so dass ab 6:00 Uhr ein Betreuungsumfang von täglich sieben bis neun Stunden notwendig sei. Aus diesem Grunde sei er auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung angewiesen, wobei er drei namentlich benannte Einrichtungen bevorzuge.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, dass zwar Bedenken bestünden, ob der Rechtsanspruch des Antragstellers auf einen zumutbaren Betreuungsplatz bereits durch die bestehende Betreuung in Kindertagespflege erfüllt sei. Denn auch wenn davon auszugehen sei, dass die Förderung in Kindertagespflege nach der gesetzgeberischen Wertung ein qualitativ gleichwertiges Betreuungsangebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung darstelle, dürften die Angebote nur dann auch in zeitlicher Hinsicht gleichwertig sein, wenn die Tagespflege ebenfalls in der Lage sei, die den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes entsprechenden und von den Kindertageseinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin angebotenen Betreuungszeiten

abzudecken. Dass die Tagespflege hierzu im vorliegenden Fall in der Lage sei, sei im Hinblick auf die vorgetragenen Schichtdienste der Mutter des Antragstellers fraglich, obwohl dieser trotz entsprechender gerichtlicher Aufforderung nicht glaubhaft gemacht habe, tatsächlich auf eine bereits um 6:00 Uhr beginnende Betreuung angewiesen zu sein. Zweifel bestünden insbesondere im Hinblick darauf, dass zwei der im Antrag als bevorzugt benannten bevorzugten Kindertageseinrichtungen erst um 7:00 Uhr öffneten. Dies könne jedoch dahinstehen, da der Antrag im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auf eine nicht erfüllbare Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet sei. Die Antragsgegnerin verfüge über keine Betreuungsplätze, die dem Antragsteller angeboten werden könnten. Auch den Ausführungen des Antragstellers sei nicht zu entnehmen, dass in einer bestimmten wohnortnahen oder sonst zumutbaren Tageseinrichtung ein Betreuungsplatz zur Verfügung stünde, der ihm zugewiesen werden könne. Der Antragsteller habe die Betreuung in einem Umfang von sieben bis neun Stunden täglich begehrt, so dass ihm auch möglicherweise vorhandene Halbtagsplätze nicht zugewiesen werden könnten.

- 4 Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe keine Prüfung vorgenommen, ob die Antragsgegnerin ihm einen Betreuungsplatz in einer zumutbaren Einrichtung anbieten könne. Es habe auch keine Ermittlungen zum individuellen Bedarf des Antragstellers angestellt oder einen Anspruch auf „immerhin 4 Stunden täglich“ bejaht. Das Verwaltungsgericht sei auch nicht an den Antrag gebunden. Zu Unrecht sei dieses davon ausgegangen, dass nicht hinreichend glaubhaft gemacht sei, dass der Antragsteller aufgrund der Berufstätigkeit seiner Eltern auf eine Betreuung ab 6:00 Uhr angewiesen sei. Dem stehe nicht entgegen, dass zwei der drei vom Antragsteller bevorzugten Einrichtungen erst um 7:00 Uhr öffneten. Die Zuweisung in eine Einrichtung, die um 7:00 Uhr öffne, würde der Familie die Möglichkeit geben, die Betreuung zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr weitaus einfacher zu gestalten. Der Betreuungsanspruch des Antragstellers sei bedingungslos. Eine Beschränkung auf Öffnungszeiten gebe es nicht.

- 5 Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, dass sie dem Antragsteller mit Schriftsatz vom 28. August 2015 zum beim Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren (5 K 559/15) angeboten habe, ihm den nächsten frei werdenden Platz in der von ihm an erster Stelle bevorzugten Kindertageseinrichtung „K.....“ zur Verfügung zu

stellen. Ein konkreter Zeitpunkt, wann der nächste Platz frei werde, könne dabei nicht genannt werden. Der Antragsteller werde noch in einer Tagespflegestelle betreut.

II.

- 6 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Ergebnis schon deshalb zu Recht abgelehnt, weil der Anspruch des Antragstellers auf einen Betreuungsplatz aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bereits erfüllt ist. Der Antragsteller verfügt seit dem 1. September 2014 über einen Betreuungsplatz in Tagespflege, den er auch weiterhin in Anspruch nimmt, so dass er die Betreuung in einer der von ihm begehrten Kindertageseinrichtungen nur im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes aus § 4 Satz 1 SächsKitaG geltend machen kann. Im Hinblick auf Letzteres hat die Antragsgegnerin sich bereits verpflichtet, dem Antragsteller den nächsten verfügbaren Betreuungsplatz in der von ihm an erster Stelle als bevorzugt benannten Kindertageseinrichtung anzubieten, so dass es auch insoweit gerichtlichen Eilrechtsschutzes nicht bedarf.
- 8 Der Senat ist auch nicht durch die in § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO enthaltene Einschränkung der gerichtlichen Sachprüfung daran gehindert Gründe, die für die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sprechen, umfassend zu prüfen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25. November 2004 - 8 S 1870/04 -, juris Rn. 6 m. w. N. zur obergerichtlichen Rspr.; Beschl. v. 27. Februar 2013 - 3 S 491/12 -, juris Rn. 3).
- 9 Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 1. September 2014 - 1 B 157/14 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 12. September 2014 - 1 B 168/14 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 24. November 2014 - 1 B 251/14 -, juris Rn. 7) enthält § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kein Recht auf Auswahl eines Betreuungsplatzes aus mehreren Angeboten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Anspruch auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz, wobei die Auswahl des konkreten Betreuungsplatzes, der den Anspruchsberechtigten aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII angeboten wird, Sache der Antragsgegnerin ist. Die Anspruchsberechtigten können den ihnen angebotenen Betreuungsplatz annehmen oder diesen als unzumutbar ablehnen. Der Anspruch aus §

24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist erfüllt, wenn der Anspruchsberechtigte ein Angebot angenommen hat und tatsächlich über einen Betreuungsplatz verfügt.

10 Ob der Betreuungsplatz in Tagespflege, den der Antragsteller derzeit innehat, für diesen zumutbar ist, d. h. ob dessen Umfang der täglichen Förderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII dem individuellen Bedarf des Antragstellers entspricht, kann vorliegend dahinstehen, denn selbst wenn - wie vorliegend geltend gemacht - das Betreuungsangebot der Antragsgegnerin nicht (mehr) vollständig dem individuellen Bedarf des Antragstellers entsprechen sollte, kann sich dieser jedenfalls so lange nicht auf eine Unzumutbarkeit dieses Betreuungsplatzes berufen, als er diesen tatsächlich (noch) in Anspruch nimmt und damit als (noch) zumutbar anerkennt (vgl. Senatsbeschl. v. 12. September 2014 - 1 B 168/14 -, Rn. 6 und 9). Das ist vorliegend der Fall, so dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes in Tagespflege eine Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch die Antragsgegnerin bewirkt und ein Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung des Anspruchs des Antragstellers aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gegenüber der Antragsgegnerin nicht besteht. Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, dass der Betreuungsanspruch des Antragstellers bedingungslos sei und es eine Beschränkung auf Öffnungszeiten nicht gebe, wird übersehen, dass die Erfüllung des Anspruchs durch konkrete Betreuungsplätze erfolgt, die bestimmten organisatorischen Regelungen unterliegen. Sofern letztere sich nicht mit den individuellen Bedürfnissen eines Leistungsberechtigten vereinbaren lassen, muss er einen solchen Betreuungsplatz ablehnen und seinen Anspruch weiterverfolgen.

11 Ist der Anspruch des Antragstellers aus § 24 Abs. 2 SGB Satz 1 SGB VIII erfüllt, weil er tatsächlich über einen Betreuungsplatz verfügt, kann er sein Begehren, in einer der von ihm als bevorzugt benannten Einrichtungen betreut zu werden, ausschließlich im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 Satz 1 SächsKitaG geltend machen. Bei diesem handelt es sich um ein Recht des Leistungsberechtigten, dem nur die Verfügbarkeit eines Platzes entgegengehalten werden kann, die anhand der konkreten Situation zu beurteilen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 21. Juni 2013 - 1 B 336/13 -, juris Rn. 10 f.). Der Antragsteller hat die Verfügbarkeit von Plätzen in seinen Wunscheinrichtungen - worauf bereits das Verwaltungsgericht hingewiesen hatte -

noch nicht einmal behauptet. Da sich die Antragsgegnerin verpflichtet hat, ihm den nächsten verfügbaren Platz in der von ihm an erster Stelle als bevorzugt benannten Kindertageseinrichtung („K.....“) anzubieten und seinen Anspruch aus § 4 Satz 1 SächsKitaG zu erfüllen, besteht auch insoweit kein Bedürfnis mehr, (weiter) gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.

13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor